

27.04.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Wizu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

KOM(93) 37 endg.; Ratsdok. 4901/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat sieht in dem Richtlinienvorschlag einen weiteren Schritt zur Liberalisierung der Finanzdienstleistungen im Europäischen Binnenmarkt. Er hält die Vorlage jedoch in einigen Punkten für überarbeitungsbedürftig und bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren auf folgende Änderungen und Klarstellungen hinzuwirken:

1. Zu Artikel 1 Nummer 8 hält es der Bundesrat für erforderlich, die Terminologie des neu in Artikel 21 aufzunehmenden Absatzes 3 mit der der Absätze 1 und 2 der geltenden Fassung zu vereinheitlichen. Hierzu sollten anstelle des Wortes "Instrumente" die Worte "Techniken und Instrumente" verwendet werden.
2. Im Hinblick auf Artikel 8 Nummer 9 ist der Bundesrat der Auffassung, daß die vorgesehene Einführung einer Anlagenhöchstgrenze in Höhe von 20 % in Artikel 22 der Richtlinie zu starr ist. Statt dessen sollte sich die Anlagenhöchstgrenze für Bankanlagen nach der Höhe der Einlagensicherung richten, die das jeweils zuständige Einlagensicherungssystem dem OGAW gewährt. In allen anderen Fällen sollte ein OGAW nur bis zu 10 % seines Sondervermögens bei demselben Kreditinstitut oder bei Kreditinstituten derselben Gruppe anlegen dürfen. Dabei sollten die Risiken aus den

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

- 2 -

Wertpapieren dieser Kreditinstitute und den Einlagen bei diesen Kreditinstituten zusammengefaßt werden. Eine solche Regelung würde nach Auffassung des Bundesrates dem Anlegerschutz in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Außerdem könnte auf diese Weise der in der Bundesrepublik Deutschland bewährte Rechtsstandard des § 12 Abs. 3 und des § 12a Abs. 3 KAGG erhalten werden, wonach Einlagen bei Kreditinstituten durch eine Sicherungseinrichtung geschützt sein müssen.

3. In Artikel 1 Nummer 14 will der Richtlinienvorschlag durch Einführung eines neuen Artikels 26a unter bestimmten Bedingungen OGAW-Fonds zulassen (sogenannte "Dachfonds"). Diese OGAW-Fonds bringen jedoch nach Auffassung des Bundesrates gegenüber einem herkömmlichen OGAW keinen zusätzlichen Nutzen, und zwar weder aus volkswirtschaftlicher Sicht noch unter dem Aspekt von Anlegerinteressen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Geschäftspolitik von OGAW-Fonds für den Anleger nicht transparent ist, weil die Verflechtungen und Abhängigkeiten, die zwischen solchen Fonds und den einzelnen OGAW bestehen, insbesondere für Privatanleger nicht durchschaubar sind. Ferner ist damit zu rechnen, daß sich bei den Dachfonds die Gebührenbelastung für den Anleger deutlich erhöht, weil sowohl Kosten beim Dachfonds selbst als auch beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen durch den Dachfonds entstehen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der geplante Artikel 26a gestrichen und somit OGAW-Fonds nicht zugelassen werden.
4. Schließlich hält der Bundesrat die in Artikel 1 Nummer 16 enthaltene Regelung, nach der Artikel 47 der Richtlinie dahingehend geändert werden soll, daß Prospektunterlagen in einer "Für die betreffenden Anleger in diesem anderen Mitgliedstaat leicht verständlichen Sprache" zu veröffentlichen sind, nicht für sachgerecht. Vielmehr sollte die Veröffentlichung in der Sprache desjenigen Landes vorgenommen werden, in dem eine Zulassung zum Wertpapierhandel erfolgen soll. Durch eine solche Änderung wäre sichergestellt, daß der Anleger sich in seiner Landessprache über Fondsgesellschaften informieren kann, in die er investieren möchte. Im übrigen verweist der Bundesrat in diesem Zusammenhang auf den 51. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften und die in ihm enthaltenen grundlegenden Ausführungen zur Diskriminierung der deutschen Sprache innerhalb der EG (BR-Drucksache 220/93, Seite 45 ff.).